

Anlage zur DS BR/572/2016

Neuntes Gesetz zur Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -
Rechtsvereinfachung

Jobcenter Uckermark

**SGB II – Optionskommune
Landkreis Uckermark**

Stand: 01.08.2016

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zuzustimmen. Es kann somit nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 29.07.2016 zum 01.08.2016 in Kraft treten.

Ziel dieses Gesetzes ist, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden.

Neben einer Vielzahl von Klarstellungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind neue Regelungen eingeführt worden. Ebenso hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ihren Niederschlag in den Änderungen gefunden.

Zentrale Aufgabe der Jobcenter ist die Beratung und die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Die Rolle der Beratung von leistungsberechtigten Personen soll weiter gestärkt werden. Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die Leistungen, sondern auch zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses.

Die Änderungen im Leistungsbereich betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen u. a. das Verhältnis zu anderen Leistungen, die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II insbesondere für die Auszubildenden, die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf 12 Monate, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, den Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie das Verfahrensrecht.

Die wichtigsten und damit auch umfangreichsten Änderungen ergeben sich im Bereich der Ausbildung. Mit der Weiterentwicklung der Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind zukünftig ein größerer Kreis von Auszubildenden nicht mehr vom Leistungsausschluss nach dem SGB II erfasst und können daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II aufstockend erhalten. Die bislang aufwändige Beantragung von Zuschüssen nach den bisherigen Vorschriften entfällt dadurch.

Insgesamt werden Zahlungslücken mit den Neuregelungen für Auszubildende geschlossen, um so den Beginn bzw. die Fortsetzung der Ausbildung zu gewährleisten. Zudem ist mit den Änderungen eine stärkere Absicherung zur Durchführung und Erhalt der Ausbildung geschaffen worden.

Klarstellungen im Gesetz erfolgten bei der Anrechnung von Einkommen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder des Jugendfreiwilligendienstes, der Einkommensanrechnung des Überbrückungsgeldes und auch beim Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und Ehrenamt.

Mit den Änderungen der Zuständigkeit für die Zusicherung bei einem Wohnungswechsel ist zukünftig die Beteiligung des anderen überörtlichen Trägers bei der Zusicherung zum Umzug entfallen. Die Angemessenheit ist nunmehr durch den am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger zu treffen.

Im Bereich der aktiven Leistungen gab es ebenfalls weiterführende Änderungen. Zukünftig erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, ab dem 01.01.2017 Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III. Bisher erhielten diese Personen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bleiben hiervon unberührt.

Zur Sicherung einer nachhaltigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme können Leistungen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme, Kommunale Eingliederungsleistungen, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (z. B. Fahrtkosten) oder Leistungen der Freien Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund des durch die Beschäftigungsaufnahme zu berücksichtigenden Einkommens erbracht werden. Die Gewährung dieser Leistungen kann bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erfolgen.

Die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten soll auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe einmalig für weitere maximal 12 Monate verlängert werden können. Hiervon sollen vorrangig ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern profitieren.

Zu den erstattungsfähigen Maßnahmekosten können in Zukunft auch Personalkosten, die für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung und die aufgrund einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung entstehen, gehören.

Mit dem neuen § 16h werden zusätzliche Hilfen ermöglicht, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen. Mit dieser Leistung soll das bestehende Leistungsangebot nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch ergänzt werden.

Insgesamt sind mit den Änderungen für die leistungsberechtigten Personen eine Vielzahl an Besserstellungen erreicht worden, die jedoch mit einem nicht nur vorübergehenden erheblichen Verwaltungsaufwand für die Mitarbeiter des Jobcenters einhergehen werden. Das eigentliche Ziel der Vereinfachung ist aus dem Blick geraten. Neben einigen Vereinfachungen werden mit der Gesetzesänderung neue Anforderungen an die Jobcenter statuiert, was insgesamt gesehen zu Mehrbelastungen für die Mitarbeiter führen wird. Insbesondere die Neufassungen der Beratungspflichten der Jobcenter und die Erweiterung der anspruchsberechtigten Auszubildenden verursachen mehr und komplizierteres Arbeiten.

So bleibt das Änderungsgesetz letztlich klar hinter den Erwartungen nach einer spürbaren Rechtsvereinfachung, die auch Ressourcen für eine intensivere Betreuung freisetzen könnte, zurück. Es ist weiterhin die Forderung zu erheben, das SGB II-Leistungsrecht sowie das Verfahrensrecht grundlegend zu vereinfachen.